



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 07.01.2022

Nummer 3

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung, unter Einhaltung der 3G-Nachweispflicht sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

Zahnärzte: <u>notdienst-zahn.de</u>

- Apotheken: <u>www.apotheken.de</u> oder

www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Diakonie – Seniorenzentrum Maininsel, Maininsel 14, 97424 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 3

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Diakonie – Seniorenzentrum Maininsel, Maininsel 14, 97424 Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (im Folgenden: AV Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

I. Betreute:

- 1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Personen, die im Wohnbereich Grafenburg der Einrichtung Maininsel betreut werden (im Folgenden: Betreute) und sich in dem Zeitraum von 27.12.2021 bis 31.12.2021 in der Einrichtung aufgehalten haben und bei dem engen Kontakt zu dem Index nicht dauerhaft und ordnungsgemäß eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP-2-Maske getragen haben, um enge Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1 der AV Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenen Regelungen für enge Kontaktpersonen, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
- 2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, die positiv getestete Personen im Sinne der Ziffer 1.3 der AV Isolation sind. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenen Regelungen für positiv getestete Personen.
- 3. Das Gesundheitsamt entscheidet über das Ende der Quarantäne bei den unter Ziffer 1 genannten engen Kontaktpersonen. Entsprechend Ziffer 6.1.1 der AV Isolation endet die Quarantäne bei den unter der Ziffer 1 genannten engen Kontaktpersonen frühestens 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen bei der jeweiligen Person aufgetreten sind und das Ergebnis einer frühestens am 14. Tag nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 für alle in der Ziffer 1 genannten Personen ein negatives Ergebnis aufweist.
- 4. Ergänzend zu der Ziffer 5.1 der AV Isolation trifft zusätzlich zu dem Betreuten auch die Einrichtungsleitung die Pflicht, dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine in der Ziffer 1 genannte Person Symptome aufweist, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Hierzu hat die Einrichtungsleitung das Symptomtagebuch der Betreuten nach der Ziffer 4.2 der AV Isolation täglich zu führen und dem Gesundheitsamts Schweinfurt auf des-

sen Verlangen hin zu übermitteln. Wenn solche Symptome auftreten, müssen sich diese Betreuten unverzüglich gesondert isolieren, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Außerdem müssen sie sich unverzüglich einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 unterziehen. Einweisungen in ein Krankenhaus muss die Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitteilen.

- 5. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Betreute müssen in der Einrichtung für die nach der Ziffer 6.3 der AV Isolation bestimmte Dauer gesondert isoliert werden, soweit dies baulich möglich ist. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.
- 6. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter der Ziffer 1 und 2 genannten Personen zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname, Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtungsleitung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.

II. Beschäftigte:

- 1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Beschäftigten in dem Wohnbereich Grafenburg der Einrichtung Maininsel (im Folgenden: Beschäftigte), die sich in dem Zeitraum von 27.12.2021 bis 31.12.2021 in der Einrichtung aufgehalten haben und in diesem Zeitraum in der Einrichtung nicht dauerhaft eine FFP2-Maske getragen haben, um enge Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1 der AV Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenen Regelungen für enge Kontaktpersonen, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
- 2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Beschäftigte, die positiv getestete Personen im Sinne der Ziffer 1.3 der AV Isolation sind. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenen Regelungen für positiv getestete Personen.
- 3. Soweit die Aufrechterhaltung des Betriebs trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet ist, dürfen die unter der Ziffer 1 genannten Beschäftigten ihrer Beschäftigung in der Einrichtung unter folgenden Auflagen nachgehen:
 - a) Eine Aufnahme der Beschäftigung ist erst am 8. Tag nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall möglich.
 - b) Eine bei dieser Person frühestens am 5. Tag nach dem letzten engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 muss ein negatives Ergebnis aufweisen.
 - c) Die Person darf keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können.
 - d) Die Person muss in der Einrichtung eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil tragen.
 - e) Alle Hygieneempfehlungen des RKI müssen in der gesamten Einrichtung beachtet werden (d. h. sorgfältige Händehygiene, Husten und Niesen in die Ellbogenbeuge).
 - f) Sofern die T\u00e4tigkeit dies nicht zwingend ausschlie\u00dft, muss ein Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m) eingehalten werden (auch w\u00e4hrend Pausen, Dienst\u00fcbergaben etc.).
 - g) Die Person muss den durch das Gesundheitsamt Schweinfurt angeordneten Testungen auf SARS-CoV-2 nachkommen.

Ausnahme von der Pflicht zur Isolation.

Sobald die Person Symptome aufweist, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können, erlischt die Ausnahmegenehmigung.

- 4. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter der Ziffer 1 und 2 genannten Personen zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname, Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten.
- III. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- IV. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- V. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 08.01.2022) und mit Ablauf des 08.04.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez. Andreas Kempf Leitung